

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 14 vom 28. Juli 2025

Unser Zeichen
0034893/2025

Datum
Linz, 27.06.2025

bearbeitet von
Philipp Poiss

Zimmer/ Telefon
4006 / +43 732 7070 2470

**Andreas - Hofer - Viertel, Wiener Straße, Unionstraße,
Reuchlinstraße, Hanuschstraße, Paracelsusstraße
„Bewohnerparkzone W“**

elektronisch erreichbar
verkehr.bbv@mag.linz.at

VERORDNUNG

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz verordnet im eigenen Wirkungsbereich nachstehende Verkehrsmaßnahme:

Die im beiliegenden Plan des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abt. Mobilitätsplanung vom 03.06.2025 dargestellte „**Bewohnerparkzone**“ wird als Gebiet bestimmt, deren Bewohnerinnen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den in diesen Gebieten gelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 beantragen können.

Ausnahme: Dies gilt jedoch nicht für jene Kurzparkzonenbereiche, die mit einer Zusatzbeschilderung ausdrücklich vom Bewohnerparken ausgenommen sind.

Bereich: Wiener Straße vor Objekt 14 -16 (Richtungsfahrbahn Süd)
Wiener Straße vor Objekt 30 / 32 (Richtungsfahrbahn Süd)

Magistrat der
Landeshauptstadt Linz
Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5 bbv@mag.linz.at
A-4041 Linz linz.at

Die „**Bewohnerparkzone**, welche zuletzt mit **Verordnung vom 21.07.2016**, GZ: 0038486/2016 festgelegt wurde, **gilt als behoben**.

Die Verkehrsregelung gilt dauernd und tritt mit dem dem Anschlag auf der Amtstafel folgenden zweiten Tag in Kraft.

Rechtsgrundlagen in der gültigen Fassung:

§ 43 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

Martin Hajart

Vizebürgermeister

Beilage:

Übersichtsplan Zone W des Magistrates Linz, Planung, Technik und Umwelt, Abt. Mobilitätsplanung, vom 03.06.2025